

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Stellungnahme

Wiesbaden, den 17.11.2017

Neufassung der Verwaltungsvorschriften zur Anerkennung und Förderung von Beratungsstellen nach § 4 Abs. 3 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Schwangerschaftskonfliktgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung des Entwurfs der o. g. Verwaltungsvorschriften. Gleichzeitig möchten wir monieren, dass eine systematische Befassung bei der Fristsetzung von 10 Arbeitstagen kaum möglich und damit die Anhörung fraglich ist. Das widerspricht einem sachgerechten Verfahren im Rahmen des rechtlichen Gehörs.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Verwaltungsvorschriften hinsichtlich der Regelungen des Auswahlverfahrens, der Auswahlperiode, dem Förderverfahren und der Förderperiode missverständlich bzw. unklar formuliert sind. Bezüglich dieser Begrifflichkeiten bedarf es an vielen Stellen einer Konkretisierung und eines Begründungszusammenhangs durch den Landesgesetzgeber.

Nachfolgend teilen wir Ihnen unsere Anmerkungen zum Entwurf der Verwaltungsvorschriften mit:

Kapitel I

1. Anforderungen an Beratungsstellen freier und kommunaler Träger nach §§ 3 und 8 SchKG

zu 1.2 und 1.3

Der Sinn und Zweck der beiden Normierungen wird nicht ersichtlich, zumal sich die getroffenen Feststellungen aus dem Schwangerschaftskonfliktgesetz und dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Schwangerschaftskonfliktgesetz ergeben. Die Regelungen sind lediglich deklaratorisch und damit entbehrlich. Soweit der Landesgesetzgeber eine Beibehaltung der Regelungen beabsichtigten sollte, bittet die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. um hinreichende Begründung.

zu 1.4.1

Es sollte bei der bisherigen Regelung mit dem Spiegelstrich „eine Fachkraft mit vergleichbarer Ausbildung“ bleiben.



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K. d. ö. R.

Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Der Satz „Im Einzelfall kann eine Fachkraft mit vergleichbarem Studienabschluss anerkannt werden“ ist zu streichen.

Wir halten es für äußerst problematisch, Fachkräfte mit vergleichbarer Ausbildung nur noch im Einzelfall als fachlich qualifiziertes Personal anzuerkennen, insbesondere aufgrund des Fachkräftemangels in diesem hochspezialisierten Arbeitsgebiet.

Soweit der Landesgesetzgeber sich zur Beibehaltung der Formulierung „eine Fachkraft mit vergleichbarer Ausbildung“ nicht einlassen sollte, ist die Formulierung „eine Fachkraft mit vergleichbarer Qualifikation“ wünschenswert, da Quereinstiege aus langjährigen Erfahrungswerten gewünscht und gewollt sind. Der Quereinstieg spiegelt sich beispielsweise vor allem in der Möglichkeit für zugewanderte Fachkräfte wieder, welche aus ihren Herkunftsländern nur eine vergleichbare Qualifizierung nachweisen können. Es sollten zudem nicht grundsätzlich alle nicht-akademischen Qualifikationen ausgeschlossen werden, da beispielsweise ErzieherInnen oder Hebammen mit Berufserfahrung und entsprechender Zusatzqualifikation (beraterische Fähigkeiten und Wissen über soziale Hilfen) durchaus eine gute fachliche Beratung leisten und die Beratungsstellenteams sinnvoll ergänzen können.

zu 1.4.4

Die Regelung in Punkt 1.4.4 ist, aus Sicht der Liga Hessen, rechtlich nicht haltbar. Nach unserer Auffassung können Träger der Beratungsstellen nur geförderte Beratungsplanstellen besetzen. Es ist nicht möglich, ohne eine entsprechende Förderung, bereits beantragte Beratungspersonalstellen vorzuhalten. Dieses wirtschaftliche Risiko ist für alle Träger unzumutbar.

Des Weiteren ist unter diesem Punkt geregelt, dass die geförderten Träger jeweils zum Ende eines Jahres die für das kommende Förderjahr geltenden Stellenpläne vorlegen sollen. Dies bedeutet, dass im Rahmen des Antrages auf eine Auswahlentscheidung für einen Zeitraum von 3 Jahren alle Stellenpläne für die einzelnen Förderjahre vorzulegen sind und dass weiterhin dann nochmals vor Beginn des jeweiligen folgenden Förderjahres eine erneute Vorlage für notwendig erachtet wird.

Mit dem Auswahlantrag liegen alle Stellenpläne vor. Gerade durch die Entscheidung des Gesetzgebers, eine Auswahlperiode von 3 Jahren zu bestimmen, kann dies nur zur Konsequenz haben, dass die Stellenpläne nicht immer wieder jährlich vorgelegt werden müssen. Durch die Auswahlentscheidung für 3 Jahre will der Gesetzgeber eine Planungssicherheit und Verwaltungsvereinfachung für die Träger der Beratungsstellen gewährleisten. Diese Absicht wird durch diese Regelung negiert, zumal den zuständigen Entscheidern alle relevanten Daten vorliegen.

Der Stellenplan über die beantragten Stellen für das Förderjahr wurde mit dem Antrag für die Auswahlperiode bereits vorgelegt.

Der Stellenplan, der die tatsächliche Besetzung ausweist, liegt ebenfalls vor, da, wie bereits jetzt schon, mittels unterjährigen Personaländerungsmeldungen die Daten fortlaufend aktualisiert werden.



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K. d. Ö. R.

Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34
Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de
www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Daher ist es ein bürokratischer Mehraufwand, wenn zum Ende eines jeden Jahres der Stellenplan für das folgende Förderjahr nochmals vorzulegen ist (siehe hierzu auch Abschnitt 2 II 1.1).

Wir schlagen vor, Punkt 1.4.4 wie folgt zu formulieren:

Die geförderten Träger haben dafür Sorge zu tragen, dass geförderte Personalstellenanteile besetzt sind.

In Absatz 2 regen wir an, Satz 1 zu streichen. Satz 2 sollte wie folgt geändert werden: „Alle Änderungen in den Stellenplänen sind in der Auswahlperiode dem Regierungspräsidium Kassel zeitnah mitzuteilen“.

In Absatz 3 sollte das Wort „unverzüglich“ durch „zeitnah“ ersetzt werden, um der aktuellen Praxis bei Stellenbesetzungen Rechnung zu tragen.

zu 1.4.5

Punkt 1.4.5 ist zu streichen, da dieser im Schwangerschaftskonfliktgesetz sowie im Hessischen Ausführungsgesetz zum Schwangerschaftskonfliktgesetz und in 1.4.1 dieses Entwurfes über die Verwaltungsvorschriften zur Anerkennung und Förderung von Beratungsstellen nach § 4 Abs. 3 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes und dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Schwangerschaftskonfliktgesetz bereits verankert ist. Die Regelung ist somit deklaratorisch und damit obsolet.

zu Abschnitt 1 SchKBStVwV – I. 1.5 alte Fassung

Folgende Regelung wurde im vorliegenden Entwurf gestrichen: „Die Anzahl der Beratungen muss so bemessen sein, dass bei der gegebenen Anzahl von beratenden Personen ein Beratungsgespräch nicht unter Zeitdruck steht.“ Diese Regelung ist beizubehalten, weil sie ein qualitatives Merkmal für diese spezifische Beratung und für existenzielle Entscheidungen des Schutzes für ungeborenes Leben ist. Es ist somit eine verfassungsrechtliche Pflichtaufgabe der Länder, den Schutz des ungeborenen Lebens durch Beratung zu garantieren.

3. Anerkennung von Ärztinnen und Ärzten als Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen nach § 8 SchKG

zu 3.1 erster Spiegelstrich

Durch den begrifflichen Austausch „verfügen“ statt wie früher „nachweisen“ wird der Landesgesetzgeber seinem garantenpflichtigen Schutzauftrag des ungeborenen Lebens nicht gerecht. Auf Grund dieser verfassungsrechtlichen Pflichtaufgabe der Länder ist die Regelung beizubehalten.



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K. d. ö. R.

Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34
Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de
www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

4. Verfahrensregelungen für die Anerkennung nach § 8 SchKG

zu 4.1

In Absatz 2 sollte das Wort „unverzüglich“ durch „zeitnah“ ersetzt werden.

zu 4.2

Der 3. Satz „Nachweise zur...“ sollte gestrichen werden, da dies nicht der Rechtsgrundlage des § 28 Abs. 1 SchKG entspricht. Weiterhin sind die Begriffe „Nachweis“ und „spezifische Qualifikation“ unbestimmte Rechtsbegriffe.

Kapitel II

1. Förderung freier Träger

zu 1.1

Folgender Satz sollte gestrichen werden: „Für jedes Förderjahr ist ein Stellenplan vorzulegen“. Hier ist nochmals der Hinweis erlaubt, dass im Antrag für die jeweils nächste Auswahlperiode die Stellenpläne für die einzelnen Förderjahre vorzulegen sind. Dies stellt keine Verfahrensvereinfachung dar. Soweit dahingehend kein Abstand genommen werden sollte, bitten wir um Erläuterung, auf welcher rechtlichen Grundlage sich dieser Sachverhalt stützt.

zu 1.2

Das Wort „soll“ ist durch „muss“ zu ersetzen. Hier ist darauf hinzuweisen, dass es für die Planungssicherheit der Träger notwendig ist, eine Auswahlentscheidung vor Beginn der Auswahlperiode zu erhalten.

zu 1.3

Wir gehen davon aus, dass die Vorlage einer Bevollmächtigung Dritter lediglich mit der Antragstellung zum Auswahlverfahren vorzulegen ist. Zusätzlich sollte in 1.3 der vorstehende Satz ergänzt werden: ... „soweit dem Regierungspräsidium Kassel diese nicht bereits vorliegt“.

zu 1.4

Das Wort „gegebenenfalls“ ist zu streichen. Unseres Erachtens ist der Mittelgeber in der Pflicht, eine Auswahlentscheidung zu treffen und das nicht nur gegebenenfalls. Aus § 3 HAGSchKG ergibt sich eindeutig, dass eine Auswahlentscheidung zu treffen ist.



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K. d. ö. R.

Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34
Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de
www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

zu 1.9

Wir halten es für dringend erforderlich, den gesamten Punkt 1.9 zum Auswahlverfahren komplett neu zu formulieren, dies u. a. aus nachstehenden Gesichtspunkten:

In § 3 HAKSchKG ist bei den Anträgen auf Förderung eine Auswahl nach Ermessen unter Berücksichtigung der Punkte 1 – 4 zu treffen. Insbesondere diese Verwaltungsvorschrift muss regeln, in welcher Verfahrensweise, mit welcher Gewichtung und mit welcher Beteiligung der Träger der Beratungsstellen dieses Verfahren durchgeführt werden soll

Insbesondere der Satz in 1.9: „Im Auswahlverfahren sind nur tatsächliche besetzte Beratungspersonalstellen zu berücksichtigen“ steht im Widerspruch zu § 3 HAGSchKG, der das Auswahlverfahren und seine Auswahlvoraussetzungen nach pflichtgemäßem angewandten Ermessen abschließend regelt. Der Gesetzgeber formuliert unter Punkt 4 des § 3 HAGSchKG, dass eine Auswahl nach pflichtgemäßem Ermessen unter dem Gesichtspunkt der ebenda genannten 4 Kriterien erfolgt und nicht nach den tatsächlich besetzten Beratungspersonalstellen stattzufinden hat.

Konsequenterweise wäre die Beratungsstelle in der tatsächlichen Umsetzung auch dazu gezwungen, mit einer solchen Formulierung in Vorkasse zu treten. Dies stellt einen finanziellen Nachteil dar. Stellenerweiterungen wären damit finanziell für die Träger nicht tragfähig und damit nicht möglich in der Umsetzung. Dem Versorgungsschlüssel des Landes Hessen könnte bei einem Anstieg des Bevölkerungszustandes so ggf. nicht oder nicht hinreichend Rechnung getragen werden.

5. Dokumentation / Sachbericht

zu 5.1.

Wir bitten um Mitteilung, auf welcher Rechtsgrundlage die Aufbewahrungsfristen von 3 auf 5 Jahren erhöht werden sollen.

Anmerkungen zu den Vordrucken:

Vordruck 2 Stellenplan

Änderung der Überschrift: Beratungspersonal nach § 2 und / oder § 5 SchKG der Beratungsstelle für die 3-jährige Auswahlperiode sowie Förderzeitraum von... - bis..

Weiterhin kann die in diesem Formular neu eingefügte Spalte „Angaben der WoStd in der Schwangerenkonfliktberatung“ von den Beratungsstellen so nicht ausgefüllt werden. Der Einsatz richtet sich nach dem Vorhaltegedanken und der Verpflichtung der Beratungsstellen, bedarfsorientiert und flexibel Beratung, insbesondere Schwangerschaftskonfliktberatung, anzubieten.



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K. d. ö. R.

Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Es ist daher zwar möglich – wie bisher schon praktiziert – anzugeben, welches Personal die Beratung nach den §§ 2 und / oder 5 macht, jedoch keine festgelegten Wochenstundenanteile jeweils dafür.

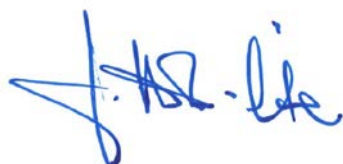
Vordruck 10 Erfahrungsbericht vertrauliche Geburt

Aus datenschutzrechtlichen Gründen halten wir es für angebracht, den Vordruck 10 zu modifizieren. Aufgrund der geringen Fallzahl lässt die explizite Erläuterung der Gründe für die Wahl einer vertraulichen Geburt in Kombination mit der Angabe der Beratungsstelle möglicherweise Rückschlüsse auf die Person zu.

Wir bitten Sie, unsere Kritik und Anregungen aufzunehmen, um zukünftig ein reibungsloses Verfahren zu gewährleisten. Über eine Rückmeldung zu unseren Fragen danken wir Ihnen im Voraus.

Gerne sind wir bereit, unsere Stellungnahme in einem Fachgespräch, auch mit kurzfristiger Terminabsprache, mit Ihnen zu beraten.

Freundliche Grüße



Jürgen Hartmann-Lichter
Vorsitzender
Arbeitskreis 5 „Kinder, Jugend, Frauen und Familie“

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. ist der Zusammenschluss der sechs hessischen Wohlfahrtsverbände. Sie vertritt die Interessen der hilfebedürftigen und benachteiligten Menschen gegenüber der Politik ebenso, wie die Interessen ihrer Mitgliedsverbände. Mit ca. 7.300 Einrichtungen und Diensten sind die Mitgliedsverbände ein bedeutender Faktor für die Menschen, für eine soziale Infrastruktur und für die Wirtschaft in Hessen.

Nah an den Menschen und ihren Bedürfnissen wissen die rund 113.000 beruflich Beschäftigten und rund 160.000 ehrenamtlichen MitarbeiterInnen in Pflegeeinrichtungen, Behinderteneinrichtungen, Werkstätten, Tagesstätten, Bildungsstätten, Beratungsstellen, in den Frühförderstellen, ambulanten Diensten und anderen Einrichtungen um die sozialen Belange und die realen Rahmenbedingungen in Hessen. Diese Kenntnisse bringt die Liga in die politischen Gespräche auf Landesebene und mit Verhandlungspartnern und Kostenträgern ein.



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K. d. Ö. R.

Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34
Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de
www.liga-hessen.de